

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 10

13. Juni 2001

29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft..... S. 58
35. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart..... S. 58

Wasser- und Umweltangelegenheiten

- Vollzug der Wassergesetze;
Aufhebung der Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Marktheidenfeld über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Kreuzwertheim (Brunnen I und II) vom 02.05.1967 S. 58
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen

- Burgsinn und Mittelsinn für die Tiefbrunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Mittelsinn und des Marktes Obersinn vom 09.12.1997..... S. 59

Amtliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe, Eußenheim, für das Haushaltsjahr 2001 S. 59
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Marktheidenfeld (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2001..... S. 60
NATO-Einsatzübung CLEAN HUNTER 2001 S. 61

Kreisangelegenheiten

13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt-Land- und Forstwirtschaft

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft des Landkreises Main-Spessart findet am

Montag, 18. Juni 2001, vormittags 09.00 Uhr, statt.

Die Sitzung beginnt mit einer Besichtigung des Humuswerkes Wernfeld.

Treffpunkt: Humuswerk Wernfeld

Zufahrt: Ortsausgang Wernfeld – Richtung Karlstadt
(Beschilderung folgen)

Tagesordnung öffentlich:

1. Besichtigung der Umladestation der Fa. Kirsch in Gemünden
2. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2000
3. Sachstandsbericht zur Klage gegen die TASI-Anordnung
4. Kurze Anfragen.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Ausschusses vorbehalten.

35. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart findet am

Montag, 25. Juni 2001, vormittags 09.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Vorstellung der Machbarkeitsstudie Westumgehung Würzburg / Erschließung des Wirtschaftsraumes Main-Spessart; Stellungnahme des Kreistages
2. Abschluss von Vereinbarungen zum Umbau der Kreuzungen zu Kreisverkehren bei Erlenbach
3. Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Rothenfels, der Gemeinde Hafenlohr und dem gemeindefreien Gebiet Fürstlich Löwenstein'scher Park
4. Kurze Anfragen.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Kreistages vorbehalten.

Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Marktheidenfeld über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Kreuzwertheim (Brunnen I und II) vom 02.05.1967

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt auf Grund des § 19 Abs. 12 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Marktheidenfeld über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Kreuzwertheim (Brunnen I und II) vom 02.05.1967 (Amtsblatt 22, 33/1967), berichtigt mit Verordnung vom 21.09.1967 (Amtsblatt Nr. 39/1967), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 27.11.1978 (MSBl. Nr. 48/1978), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 05.06.2001
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein, Landrat

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burgsinn und Mittelsinn für die Tiefbrunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Mittelsinn und des Marktes Obersinn vom 09.12.1997.

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser-gesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burgsinn und Mittelsinn für die Tiefbrunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Mittelsinn und des Marktes Obersinn vom 09.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.12.1997, Nr. 33, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Ziff 1.19 erhält folgende Fassung:

	Im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
-entspricht Zone	I	II	III
Kahlschlag größer als 20.000 m ² zusammenhängender Fläche unter Beachtung von Anlage 1 Ziff 5. oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland i.S. von Anlage 1 Ziff. 4	verboten		

2. § 3 Abs. 1 Ziff. 2.1 erhält folgende Fassung:

	Im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
-entspricht Zone	I	II	III
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten ausgenommen Mulchen und Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

3. Nach Ziff. 4 der Anlage 1 wird folgende neue Ziff. 5 angefügt:

5. Kahlschläge größer als 2.000 m² zusammenhängender Fläche sind vorher dem Träger der Wasserversorgung anzuzeigen.

4. Die bisherige Ziff. 5 wird Ziff. 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 11.06.2001
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein
Landrat

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe, Eußenheim, für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe (Landkreis Main-Spessart) für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund der §§ 16, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 388.800,00 DM

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.000,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**1. Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 342.900,00 DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Eußenheim, 21.05.2001
Zweckverband zur Wasserversorgung

gez.

Schneider
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 10.05.2001, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25.06. – 02.07.2001 im Rathaus der Gemeinde Eußenheim, Am Kirchberg 16, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle bereitliegen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Marktheidenfeld (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Marktheidenfeld (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41, 42 und 43 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.252.312,00 DM

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 252.055,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 1.000.000,00 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2000 auf 647 Verbandsschüler festgestellt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.545,60 DM festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Finanzplanung

Eine (mehrjährige) Finanzplanung wird nicht aufgestellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 9 Abs. 9 BaySchFG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Marktheidenfeld, 28.05.2001
Schulverband Hauptschule Marktheidenfeld

gez.

Dr. Scherg
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.05.2001, Az. 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySch FG i. V. m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, 97828 Marktheidenfeld, Fränkisches Haus, Adenauerplatz 7, Zimmer-Nr. 19, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

NATO-Einsatzübung CLEAN HUNTER 2001

Die NATO-Einsatzübung „Clean Hunter 2001“ der Luftstreitkräfte wird in der Zeit vom 18. Juni bis 29. Juni 2001 (23. und 24. Juni 2001 ausgenommen) durchgeführt. Zeitgleich werden Übungen der Land- und Seestreitkräfte in das Szenario von „Clean Hunter 2001“ integriert. Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Polen und Tschechien statt. Einheiten und fliegende Verbände der vorgenannten Staaten sowie aus Kanada, Dänemark, Italien, der Türkei und den USA beteiligen sich an der Übung.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der national geltenden Flugbetriebsbestimmungen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr geflogen. Die Hauptflugzeiten sind zwischen 09:00 Uhr und 11:45 Uhr sowie zwischen 14:15 Uhr und 17:00 Uhr geplant. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr werden keine Flüge mit Strahlflugzeugen unterhalb einer Flughöhe von 1500 Fuß (ca. 450 m) über Grund durchgeführt.

Im begrenzten Umfang werden im deutschen Luftraum auch Tiefflüge in einer Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund im Rahmen einer Ausnahmeregelung entgegen der Generellen Tiefflugmindesthöhe von 1.000 Fuß (ca. 300 m) über Grund durchgeführt. Bei der Planung der Übung wurde darauf geachtet, Kumulationen so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Vorhaben sind neben der hohen Anzahl beteiligter Luftfahrzeuge auf Grund der Luftraumstruktur Grenzen gesetzt. Für alle militärischen Flugplätze Deutschlands ist darüber hinaus mit einem erhöhten Flugaufkommen zu rechnen.

Zum Einsatz kommen neben den Jagd- und Jagdbomberflugzeugen auch größere Aufklärungsflugzeuge (z. B. AWACS) und größere Bomber (z. B. B-52). Die integrierten Übungen der Land- und Seestreitkräfte werden durch eine breite Palette von Hubschraubern und Transportflugzeugen unterstützt.

Für die Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen.

Freizeit- und Hobbyflieger werden aufgefordert, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen zur Übung „Clean Hunter“ zu informieren.

LwA Abt. FIBtrbBw überwacht den Flugbetrieb „Clean Hunter 2001“ gemäß Auftrag schwerpunktmäßig je nach Planung der fliegerischen Vorhaben, die täglich mit dem Einsatzbefehl bekanntgegeben werden.

Für die während der Übung auftretenden Lärmbelastungen bitten wir um Verständnis. Beschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon **0800 – 8620 730** direkt an uns herangetragen werden. Schriftlich erreichen Sie uns unter folgender Adresse:

Luftwaffenamt
Fliegerhorst Wahn 501/11 per Fax: (0 22 03) 6 02-27 76
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Für weitere Fragen zum militärischen Flugbetrieb stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

i. A.

Löb
Hauptmann

Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat